

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der **e**regio GmbH & Co. KG

Stand: 01.07.2020

Inhalt

1. Geltungsbereich, Angebot, Bestellung, Schriftform	2
2. Liefertermin, Versand, Mehr- und Teillieferungen, vorzeitige Lieferung	3
3. Gefahrübergang, Eigentumsübergang, Verzug, Vertragsstrafe	3
4. Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Forderungsabtretung...	4
5. Ausführung der Lieferungen / Leistungen	5
6. Mängelansprüche, Rügeobliegenheit, Verjährung	6
7. Haftung, Produkthaftung, Freistellung, Versicherung	7
8. Kündigung	8
9. Nutzungsrechte, Schutzrechte	8
10. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Gegenstände, Rügepflicht des Auftragnehmers	9
11. Geheimhaltung, Werbung, Unbundling-Anforderungen, Datenschutz	9
12. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers	10
13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, Teilunwirksamkeit	11

1. Geltungsbereich, Angebot, Bestellung, Schriftform

- 1.1. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen AEB der e-regio GmbH & Co. KG (im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt) und ggf. weiteren besonderen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin. Entgegenstehende oder von den AEB der Auftraggeberin abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Auftraggeberin hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB der Auftraggeberin gelten auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AEB abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
Der Auftragnehmer erkennt diese AEB mit der Auftragsbestätigung oder der sofortigen Leistung/Lieferung an.
- 1.2. Bestellungen sowie damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 1.3. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf es stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Voraussetzung für den Einsatz von Nachunternehmern ist deren fachliche bzw. zertifizierte Eignung für die auszuführenden Leistungen. Bei Verstößen gegen die Pflicht aus Ziffer 1.3. Satz 1 und 2 kann die Auftraggeberin vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
- 1.4. Der Auftragnehmer versichert hiermit der Auftraggeberin, dass die von ihm und/oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräfte, die nicht Bürger eines EU-Staats sind, über Arbeitserlaubnisse verfügen. Bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz kann die Auftraggeberin vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
- 1.5. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden nicht gewährt.
- 1.6. Der Auftragnehmer hat die Bestellung insbesondere fachlich zu prüfen und auf alle Irrtümer und Unklarheiten umgehend schriftlich hinzuweisen.
- 1.7. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben.
- 1.8. Bei Angebotsabgabe für Bauleistungen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ist die Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG vom Auftragnehmer vorzulegen.
- 1.9. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht jedoch gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB.
- 1.10. Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, wie z. B. „Mitarbeiter“, nur die männliche Form verwendet wird, ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

2. Liefertermin, Versand, Mehr- und Teillieferungen, vorzeitige Lieferung

- 2.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefer- und/oder Ausführungstermine sind verbindlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.
- 2.2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von der Auftraggeberin angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen kommt es auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers an.
- 2.3. Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Hat der Auftragnehmer die Leistungen fertig gestellt, benachrichtigt er die Auftraggeberin und den in der Bestellung genannten Abnehmer unverzüglich darüber schriftlich. Die Abnahme erfolgt, wenn alle Leistungen aus dem Vertrag vom Auftragnehmer vollständig erbracht worden sind. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.
- 2.4. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe der Inhalts, der Menge sowie der vollständigen Bestellbezeichnung, insbesondere der Bestellnummer, beizufügen. Die Übergabe der technischen Dokumentation und aller zugehöriger Dokumente ist Voraussetzung der Abnahme.
- 2.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, bei allen Transporten die geltenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere die GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) sowie die StVO und StZVO (zur Ladungssicherung) zu erfüllen und auf entsorgungspflichtige Güter (auch in den kaufmännischen Begleitpapieren) besonders hinzuweisen. Für Produkte, bei deren Verwendung und/oder Entsorgung Gefahren entstehen können und zu deren Abwehr im Sinne der GefStoffV (Gefahrstoffverordnung) Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ein DIN-Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern.
- 2.6. Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin akzeptiert.

3. Gefahrübergang, Eigentumsübergang, Verzug, Vertragsstrafe

- 3.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang bei der von der Auftraggeberin angegebenen Empfangsstelle auf die Auftraggeberin über.
- 3.2. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der Auftraggeberin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt bezogen auf den vereinbarten Termin.

- 3.3. Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt die Auftraggeberin insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 3.4. Befindet sich der Auftragnehmer im Verzug mit der Leistungserbringung, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme pro Werktag des Verzuges, höchstens 5% der Nettoabrechnungssumme zu verlangen. Unter Nettoabrechnungssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages geschuldete Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet, soweit zwischen der Vertragsstrafe und dem geltend gemachten Schaden Interessenidentität besteht. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich die Auftraggeberin noch nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten. Sie kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 3.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Auftraggeberin zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und sie nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4. Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Forderungsabtretung

- 4.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich die Auftraggeberin die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle.
- 4.2. Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der zum Liefer- /Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift - unter Angabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestellbezeichnung - zu senden. Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Alle Belege müssen einwandfrei und dauerhaft lesbar sein. Bei Pauschalpreisen muss sich der Auftragnehmer die durchgeführten Leistungen von der Auftraggeberin bescheinigen lassen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als „bei der Auftraggeberin eingegangen“.
- 4.3. Zahlungen der Auftraggeberin erfolgen unter folgenden Voraussetzungen:
 1. Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung bzw. Abnahme
 2. Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß den in Ziffer 4.2. genannten Anforderungen
 3. Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit letztere zum Lieferumfang gehören.

Werden die zuvor genannten Zahlungsbedingungen erfüllt, erfolgt die Zahlung – vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen – 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und nach 30 Tagen netto. Die Skontofrist beginnt erst zu laufen, wenn die drei oben genannten Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Skontoabzüge können sowohl von Abschlagszahlungen als auch von Anzahlungen und Schlusszahlungen einbehalten werden. Wurde bei einer Anzahlung oder Abschlagszahlung bereits ein Skonto in Abzug gebracht, wird in der Schlussrechnung der Skontobasisbetrag um diesen Anzahlungs- oder Abzahlungsbetrag reduziert und Skonto nur auf den Restbetrag einbehalten.

- 4.4. Sollten in der Bestellung abweichende Zahlungsziele vereinbart worden sein, so gelten diese Vereinbarungen. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn die Auftraggeberin aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 4.5. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung von dem Auftragnehmer zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag von der Auftraggeberin nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 2 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
- 4.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftraggeberin anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftraggeberin anerkannt ist.
- 4.7. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen die Auftraggeberin nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

5. Ausführung der Lieferungen / Leistungen

- 5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie allen einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen, insbesondere
 - den Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie den entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln
 - den bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen
 - weiteren einschlägigen Bestimmungen, z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung.
- 5.2. Die Auftraggeberin hat jederzeit das Recht, sich über den Stand der vertraglichen Leistungserbringung, insbesondere über den vertrags- und ordnungsgemäßen Fortgang der Fertigung in den Betriebsstätten des Auftragnehmers bzw. dessen Vorlieferanten, zu unterrichten.

- 5.3. Den Beauftragten der Auftraggeberin ist auf Verlangen Zutritt zu Baustellen, Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertraglichen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers bzw. deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind Werkszeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sowie die Ergebnisse der Güteprüfung zur Einsicht vorzulegen und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen.
- 5.4. Die Auftraggeberin kann Änderungen des Liefer- / Leistungsgegenstandes auch nach Vertragschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

6. Mängelansprüche, Rügeobliegenheit, Verjährung

- 6.1 Die gesetzliche Verpflichtung zur Untersuchung und gegebenenfalls zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware bei der Auftraggeberin eingegangen ist und ihr der ordnungsgemäße Lieferschein zugegangen bzw. die Werk- oder Dienstleistung erbracht worden ist. Die Rügefrist beträgt 30 Tage.
- 6.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln stehen der Auftraggeberin ungekürzt zu.
- 6.3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Auftraggeberin oder an den von der Auftraggeberin benannten Dritten an der von der Auftraggeberin vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Liefergegenstände, die an der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu montieren sind, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage, bzw. die Durchführung des vereinbarten Probetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Gewährleistungsfrist immer erst mit erfolgter Abnahme zu laufen.
- 6.4. Alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Fehler oder Mängel - z. B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik - sind nach Wahl der Auftraggeberin vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen. Die Auftraggeberin ist befugt, bis zur Neulieferung die erbrachten Lieferungen und Leistungen unentgeltlich weiter zu benutzen.
- 6.5. Beseitigt der Auftragnehmer auf eine erste Mängelrüge der Auftraggeberin hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist die Auftraggeberin ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu berechnen.

- 6.6. In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, steht der Auftraggeberin das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- 6.7. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann die Auftraggeberin den Mangel auch ohne Mahnung des Auftragnehmers auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.
- 6.8. Der Auftragnehmer trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei der Auftraggeberin anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 6.9. Liefert der Auftragnehmer im Rahmen seiner Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für dieses Ersatzprodukt neu zu laufen. Nimmt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Nacherfüllung umfangreiche Nachbesserungsarbeiten vor, so beginnt - bezogen auf die der Nachbesserung zugrundeliegenden Mängel und deren Ursachen - die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, es sei denn der Auftragnehmer hat sich bei der Nachbesserung ausdrücklich vorbehalten, diese nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 6.10. Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, solange - nach rechtzeitiger Mängelanzeige - der Auftragnehmer die Ansprüche der Auftraggeberin nicht schriftlich endgültig zurückgewiesen hat.
- 6.11. Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen, verzichtet die Auftraggeberin nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.

7. Haftung, Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

- 7.1. Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, die Auftraggeberin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber der Auftraggeberin aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser der Auftraggeberin nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgelieferten bedient.
- 7.2. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, die auch eine so genannte „Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung“ umfasst, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten. Die Haftpflichtversicherung darf die Mindestdeckungssumme von 3.000.000 € für Sachschäden sowie 5.000.000 € für Personenschäden und daraus resultierenden Folgeschäden nicht unterschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeberin, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen.

- 7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber der Auftraggeberin aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser der Auftraggeberin nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 7.5 Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen sich vor oder nach Abschluss des Vertrages an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben oder sonst marktmissbräuchlich handeln, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zu zahlen. Die Ziffer 7.5 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Ziffer 7.5 Satz 1 und Satz 2 sind auch anwendbar, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Sonstige Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen, Empfehlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten einschließlich Gebietsabsprachen, die zu fordernden Preise sowie Gewinnabsprachen oder Liefermengen. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

8. Kündigung

- 8.1. Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglichen Leistung von der Auftraggeberin jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung - gemessen an der Gesamtleistung - entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.
- 8.2. Wird jedoch der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für die Auftraggeberin verwendbaren Teils der Leistung, gemessen an der Gesamtleistung, entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Auftraggeberin auf Ersatz des der Auftraggeberin durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.
- 8.3. Der Vertrag kann von der Auftraggeberin ohne Einhaltung von Fristen insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

9. Nutzungsrechte, Schutzrechte

- 9.1. Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin unentgeltlich ein nicht widerrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht an den Rechten ein, die Gegenstand der Lieferungen und Leistungen sind.
- 9.2. Die Auftraggeberin hat das Recht, die neu entstehenden Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu verwerten, sie also insbesondere zu vervielfältigen, umzugestalten und zu veröffentlichen. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Arbeitsergebnis nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweispflichtig.

- 9.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer- / Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit der Auftraggeberin entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für die Auftraggeberin vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
- 9.4. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

10. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Gegenstände, Rügepflicht des Auftragnehmers

- 10.1. Von der Auftraggeberin dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und Ähnliches bleiben Eigentum der Auftraggeberin. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum der Auftraggeberin zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und der Auftraggeberin nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen der Auftraggeberin herauszugeben. Nach den Unterlagen der Auftraggeberin gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.
- 10.2. Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw., die der Auftraggeberin berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum der Auftraggeberin über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für die Auftraggeberin verwahrt und sind auf Verlangen an die Auftraggeberin herauszugeben.
- 10.3. Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung, Weisungen der Auftraggeberin, der Art und Güte der von der Auftraggeberin beigestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mängelfreiheit von Lieferungen und Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, so sind diese unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

11. Geheimhaltung, Werbung, Unbundling-Anforderungen, Datenschutz

- 11.1. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Die Bestellung sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte der Auftraggeberin dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit der Auftraggeberin in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, erst nach der von der Auftraggeberin erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Ebenso bedarf das Fotografieren auf dem Gelände der Auftraggeberin oder auf einer von der Auftraggeberin betreuten Baustelle der Einwilligung durch die Auftraggeberin.

- 11.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 11.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen; insbesondere dürfen - zur Umsetzung des von der Auftraggeberin entwickelten Gleichbehandlungsprogramms - Daten oder Informationen i.S.d. § 6a EnWG, die einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil verschaffen können, durch den Auftragnehmer ausschließlich mit Zustimmung und nach Vorgabe durch die Auftraggeberin an Dritte weitergegeben werden. Die Auftraggeberin behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, welche die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen betreffen.
- 11.4 Die Vertragspartner werden alle Informationen, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten, unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen sowie nur von Mitarbeitern bearbeiten lassen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Sofern personenbezogene Daten von Mitarbeitern der Vertragspartner erhoben, gespeichert und verwendet werden, werden diese ausschließlich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Datenschutzinformationen nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO stellen sich die Vertragspartner in diesem Fall gegenseitig zur Verfügung. Die Datenschutzinformation der Auftraggeberin findet man unter:
<https://www.e-regio.de/allgemeines/datenschutz/>

12. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer einzuhalten. Dies sind insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer sowie alle nachgeordneten Nachunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken.
- 12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, auf Verlangen der Auftraggeberin die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen (z.B. durch Vorlage einer Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers).
- 12.4 Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen die Auftraggeberin wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers selbst oder einer seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG oder weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Auftraggeberin bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen die Auftraggeberin bestmöglich zu unterstützen und ihm die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

- 12.5 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns und sind die Voraussetzungen einer Haftung des Auftragnehmers erfüllt, ist die Auftraggeberin berechtigt, den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen.
- 12.6 „Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen der e-regio GmbH & Co. KG“ bleiben unberührt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, Teilunwirksamkeit

- 13.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.
- 13.2. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Euskirchen, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 13.3. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.4. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung gelten, die dem von den Vertragspartnern mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck und Ziel soweit wie möglich entspricht. Diese Regelung gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken im Vertrag. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Klausel selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen

Amtsgericht Bonn, HRA 5884

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Markus Böhm, Dipl.-Kfm. Stefan Dott

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Dorothee Kroll